



## **BESCHLUSS**

In der Beschwerdesache

...

### **betreffend die Markenmeldung 303 43 056.7**

wird festgestellt, dass die Beschwerde der Anmelderin gegen den Beschluss der Markenstelle für Klasse 9 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 30. Juni 2004 als **nicht** eingelegt gilt.

### **Gründe**

Wie der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 10. November 2004 mitgeteilt wurde, ist die tarifmäßige Gebühr nicht gezahlt worden.

Es war daher festzustellen, dass die Beschwerde gemäß § 6 Abs 2 PatKostG als nicht eingelegt gilt.

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 23 Abs 2 RpfLG die Erinnerung zulässig. Sie ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung dieses Beschlusses beginnt, beim Bundespatentgericht einzulegen.

München, 7. Januar 2005

gez.

Unterschrift

Hu